

Ziehung und Entwicklung Minderjähriger gefährdet sind.

Mit der Vorbereitung, dem Erlaß und der Durchführung eigener pädagogischer Entscheidungen sichern die Organe der J. die positive Entwicklung der Minderjährigen, indem sie für sie eine sinnvolle persönliche Perspektive entwerfen, alle an der Erziehung Beteiligten auf der Grundlage eines individuellen Erziehungsprogramms zusammenführen und Festlegungen über anteilige Aufgaben der Verantwortlichen sowie Formen der Zusammenarbeit treffen. Sie legen Maßnahmen zur Beeinflussung der Erziehungsverhältnisse des Minderjährigen fest, führen die Aufsicht über dessen Entwicklung und kontrollieren die Durchsetzung der Festlegungen bis zum Erziehungserfolg bzw. bis zur Volljährigkeit des Kindes, wobei sie sich auf die aktive und schöpferische Mitarbeit aller an der Erziehung Beteiligten und der gesellschaftlichen Kräfte stützen. Im Rahmen der Erziehungshilfe kann der J.ausschuß z.B. den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen, dem Minderjährigen Weisung erteilen, für ihn die Erziehungsaufsicht oder die Heimerziehung anordnen (§23 JHVO).

Die Organe der J. wirken bei allen gerichtlichen Entscheidungen über das ? Erziehungsrecht mit. Sie sind z.B. zuständig für Stellungnahmen und Vorschläge zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht im / Ehescheidungsverfahren und unterstützen die Eltern bei der Ausübung der / Umgangsbefugnis. Sie wirken auch im ? Ermittlungsverfahren und im / Strafverfahren gegen Jugendliche sowie bei der Vollstreckung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen mit. Sie tragen tatbezogen zur Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen bei, geben Hinweise zur / Schuldfähigkeit und zu / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Wirken die Organe der J. am Strafverfahren mit, haben sie das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu befragen, an Befragungen des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane mit deren Einverständnis teilzunehmen sowie in der Hauptverhandlung Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben (§71 StPO). In der **Vormundschaftsarbeit** sind die Organe der J. unter anderem für die Anordnung von / Vormundschaft und / Pflegschaft über Minderjährige, die Vermittlung von elternlosen oder familiengelösten Minderjährigen in andere Familien sowie für die / Annahme an Kindes Statt zulässig. Sie gewähren auch **Rechtsschutz** für Minderjährige, z.B. durch Beurkundung der / Vaterschaftsanerkennung, der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung oder der Abänderung einer solchen Verpflichtung, durch Erlaß von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger. Bei der Lösung ihrer Aufgaben arbeiten die Organe der J. eng mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, den Rechtspflegeorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven der Werktätigen zusammen.

**Jugendklub** - Einrichtung der FDJ zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend in städtischen und ländlichen Wohngebieten. J. werden in Abstimmung mit den Kreis- und Stadtbezirksleitungen der FDJ gebildet. Für die materiellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sind die Räte der Volksvertretungen bzw. die Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Rechte und Pflichten zur Unterstützung der J. sind im Jugendgesetz (§§ 27 ff.) sowie in speziellen Rechtsvorschriften geregelt (Jugendklub-Verordnung vom 10.9. 1987, GBl. I 1987 Nr. 24 S. 233; I.DB zur Jugendklub-Verordnung vom 10. 9. 1987, GBl. I 1987 Nr. 24 S. 236). / Jugendtanzveranstaltung

**Jugendkollektiv** - Arbeitskollektiv junger Werktätiger, das zur Förderung der schöpferischen Initiative der Jugend in sozialistischen Betrieben gebildet wird. Mit der Bildung von J. oder von Jugendbrigaden (§ 35 Buchst. c AGB; § 12 Jugendgesetz) und der Übergabe von / Jugendobjekten in Bauwesen, Produktion und Forschung wird das Streben der Jugend unterstützt, sich in der Arbeitstätigkeit zu bewähren und Verantwortung zu übernehmen. J. arbeiten nach dem sozialistischen Prinzip der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe und Unterstützung. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach den konkreten Arbeitsanforderungen; sie arbeiten als ständige oder zeitweilige Brigaden, z.B. Mähdrescherkollektive, Jugendneuererkollektive, Jugendforscherkollektive, Studentenbrigaden. Für die Dauer des Einsatzes in FDJ-Studentenbrigaden (in der Regel 3 Wochen) werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule und dem Einsatzbetrieb ? befristete Arbeitsverträge zwischen jedem einzelnen Studenten und dem Einsatzbetrieb abgeschlossen. Für ihre Arbeit erhalten die Studenten Lohn und / Lohnzuschläge entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe (AO über den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden vom 19.3. 1986, GBl. I 1986 Nr. 16 S. 258).

Mit den J. sind bedeutende Wettbewerbsinitiativen in der Entwicklung der DDR und der FDJ verbunden, so die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ der Jugendbrigade „Nikolai Mamai“ vom VEB Chemiekombinat Bitterfeld sowie die Initiative „Jeder jeden Tag mit guter Bilanz“ der Jugendbrigade „Hans Kiefert“ vom VEB Kombinat Tiefbau Berlin. Die besten Arbeitsergebnisse der J. werden auf den jährlich stattfindenden / Messen der Meister von morgen vorgestellt. Der Ministerrat verleiht jährlich anlässlich der Woche der Jugend und Sportler den Titel „Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR“ (§ 17 Jugendgesetz; Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR“, GBl.-Sdr. Nr. 952 S. 11).